



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

**über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-85
für die künftige Bundesautobahn Berlin Nord zwischen Swakopmunder
Straße und Kurt-Schumacher-Damm sowie für die verlängerte Gotthard-
straße zwischen künftiger Bundesautobahn und Kapweg im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-85
für die künftige Bundesautobahn Berlin Nord zwischen
Swakopmunder Straße und Kurt-Schumacher-Damm
sowie für die verlängerte Gotthardstraße
zwischen künftiger Bundesautobahn und Kapweg
im Bezirk Wedding**

Vom 17. Oktober 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873 / GVBl. S. 1052), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-85 vom 5. Mai 1971 für die künftige Bundesautobahn Berlin Nord zwischen Swakopmunder Straße und Kurt-Schumacher-Damm sowie für die verlängerte Gotthardstraße zwischen künftiger Bundesautobahn und Kapweg im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht.

Infolge der zunehmenden Zahl von Wohnungen und Arbeitsplätzen im Norden Berlins und wegen der noch zu erwartenden Steigerung der Motorisierungsdichte ist mit einem weiteren Wachsen des Kraftfahrzeugverkehrs zu rechnen.

Es wird daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen sowie zusätzliche planfreie Schnellverkehrsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Straßennetzes sind.

Die künftige Bundesautobahn Berlin Nord ist Teil des geplanten Zubringers zum Berliner Ring. Über sie soll die Verbindung zum Hamburger Raum hergestellt werden. Sie erhält an der Seestraße Anschluß an den Stadtring und findet ihre Fortsetzung nach Süden in der Westtangente. Der Bebauungsplan erfaßt einen Abschnitt der Bundesautobahn Berlin Nord und ihren Anschluß an die Gotthardstraße. Der Bebauungsplan bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen. Hierzu werden überwiegend berlineigene Grundstücksflächen – die gegenwärtig teils kleingärtnerisch und teils in anderer Weise privat genutzt sind –, Teilflächen privater und im Eigentum des Berliner Stadtsynodalverbandes stehender Grundstücke und einer bundeseigenen, von der französischen Schutzmacht genutzten Grundstücksfläche benötigt.

Im Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) ist das Gelände als Nichtbaugebiet, als Gelände für eine besondere Zweckbestimmung (Öffentliche Anlage) und als allgemeines Wohngebiet der Baustufe III/3 ausgewiesen.

In der vorbereitenden Bauleitplanung – Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 2. Änderungsplan vom 21. April 1971 (ABl. 1972 S. 778), – ist die Bundesautobahn Berlin Nord im wesentlichen in der im Bebauungsplan festgelegten Trassenführung enthalten. Die umliegenden Flächen sind als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Dauerkleingärten“ bzw. als allgemeines Wohngebiet mit der Geschosflächenzahl 1,0 dargestellt. Die Verlängerung der Gotthardstraße führt nach dem Flächennutzungsplan durch die Fläche der Gartenarbeitsschule und durch Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Dauerkleingärten“ und „Parkanlage“ sowie geringfügig durch Gewerbegebiet mit der Geschosflächenzahl 1,0.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt fest:

1. Straßenbegrenzungslinien für die Straßenverkehrsflächen
 - a) des Abschnitts der künftigen Bundesautobahn Berlin Nord zwischen Swakopmunder Straße und Kurt-Schumacher-Damm,
 - b) der verlängerten Gotthardstraße zwischen Bundesautobahn und Kapweg;
2. Zu- und Ausfahrtsverbote für die angrenzenden Grundstücke entlang der Autobahn.

Durch eine Planergänzungsbestimmung wurde geregelt, daß die Geltungsbereichsgrenze in einem im Bebauungsplan näher bezeichneten Abschnitt zugleich Baugrenze ist.

Die Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan sind als Entwicklung anzusehen. Die ursprünglich vorgesehene Verkehrslösung für den Kreuzungsbereich der künftigen Bundesautobahn mit dem Kurt-Schumacher-Damm konnte nach neuerlich angestellten verkehrsplanerischen Untersuchungen dahingehend geändert werden, daß die Bundesautobahn Berlin Nord nicht nur den Kurt-Schumacher-Damm, sondern auch die zu verlängernde Gotthardstraße planfrei in der ersten

Tiefenlage kreuzt und die entsprechenden Anschlüsse durch weniger aufwendige Rampen und Ortsfahrbahnen hergestellt werden. Hierdurch wird nach entsprechender Neuordnung der Flächenverteilung die Möglichkeit für einen Ausgleich der für die Verlängerung der Gotthardstraße benötigten zusätzlichen Straßenverkehrsfläche geschaffen. Die Änderung liegt im öffentlichen Interesse. Die Grundzüge der Planung werden nicht verändert.

Die gegenstandslos gewordenen Freifächengrenzen sowie Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben.

Der Bebauungsplan ersetzt hinsichtlich der Bundesautobahn die Planfeststellung (§ 17 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes).

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Änderungswünsche wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 18. November 1971 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 3. Januar bis 3. Februar 1972 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873/GVBl. S. 1052), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11/GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Für den Bauabschnitt der Baumaßnahme Bundesautobahn Berlin Nord sind die Kosten mit 312 Mio. DM veranschlagt. Die Bauzeit beträgt etwa 10 Jahre. Im Bundeshaushalt ist für das Rechnungsjahr 1972 ein Betrag von 14 Mio. DM enthalten.

Nach Angabe des Bezirksamtes betragen die entstehenden Kosten für

1. Räumungsentschädigungen für etwa 70 Kleingartenparzellen einschließlich Schutzanpflanzungen und Mittelstreifenbegrünung der Verlängerung der Gotthardstraße etwa 330 000 DM
2. die Verlegung und Erweiterung der von der Verlängerung der Gotthardstraße betroffenen Gartenarbeitsschule etwa 342 000 DM.

Die Mittel

zu 1. werden vom Senator für Bau- und Wohnungswesen – Abteilung VII – aus Bundesmitteln bestritten,

zu 2. werden zu gegebener Zeit in dem entsprechenden Fachhaushalt nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 25. Oktober 1972

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen